

4295

Rückwirkung der Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof auf den Anlaßfall. Gebührengesetz 1957; keine Bedenken gegen den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 18. März 1955, Zl. 142.310—11/54, Abschn. V P. 3. Petitionsrecht; Gewährleistung.

Erk. v. 15. Oktober 1962, B 297/61.

Der Teil des angefochtenen Bescheides mit dem dem Beschwerdeführer Gebührenerhöhungen vorgeschrieben wurden, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Beschwerde gegen den Teil des Bescheides, mit dem der Beschwerdeführer Eingabengebühren vorgeschrieben wurden, wird abgewiesen und insoweit an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer hat am 19. März 1956 beim Bundesministerium für Justiz eine mit „Aufsichtsbeschwerde“ und „Disziplinaranzeige“ bezeichnete Eingabe überreicht, in der er das Ersuchen stellte, 1. das Bundesministerium für Justiz wolle ungesäumt die Untersuchung einleiten, wieso es zur Strafverfolgung des Beschwerdeführers und zur Nichtverfolgung der beschuldigten Beamten kommen konnte, 2. nötigenfalls über die zwei angezeigten Staatsanwälte und drei Richter disziplinäre Maßnahmen einleiten, 3. die Rolle des Bürgermeisters Dr. H. in B. einer Untersuchung unterziehen und 4. anlässlich dieses Falles „dafür Sorge zu tragen, daß die Judikatur der Oberlandesgerichte in Einspruchssachen im Sinne der StPO. aktiviert werde“.

Der Beschwerdeführer überreichte ferner beim Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien eine mit „Aufsichtsbeschwerde ev. Disziplinaranzeige“ bezeichnete Eingabe vom 11. Mai 1956, mit der er über das Verhalten des Richters K. R. des Strafbezirksgerichtes W. bei der an diesem Tag durchgeführten Hauptverhandlung, und gegen die in dieser Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer verhängte Ordnungsstrafe Beschwerde führte und in der er abschließend ausführt, daß es nun an der Justizverwaltung liege, „festzustellen, ob etwa die Gesundheit des angezeigten Richters derart gelitten hat, daß man ihn nicht mehr so verwenden kann wie bisher, oder ob ein disziplinar zu ahnendes Vergehen vorliegt.

Am 1. Juni 1956 überreichte er hiezu einen Nachtrag.

Mit Eingabe vom 19. Juli 1956 an das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien zog er schließlich die beiden zuletzt er-

wähnten Aufsichtsbeschwerden bzw. Disziplinaranzeigen mit der Begründung zurück, daß er klaglos gestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 20. November 1957 schrieb das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien 4 Eingabengebühren zu je 6 S und gleich hohe Gebührenerhöhungen für diese Eingaben vor.

Die vom Beschwerdeführer dagegen eingebrachte Berufung wurde von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid vom 17. Juni 1961 als unbegründet abgewiesen.

In der dagegen erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch diesen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums und in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Petitionsrecht verletzt worden zu sein.

II. 1. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums wird mit Rücksicht auf den in Art. 5 StGG. enthaltenen Gesetzesvorbehalt durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz oder eine gesetzwidrige Verordnung stützt oder schließlich, wenn bei Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz oder eine gesetzmäßige Verordnung in denkunmöglicher Weise angewendet wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden vier Eingabengebühren und vier Gebührenerhöhungen vorgeschrieben.

a) Die Gebührenerhöhungen wurden auf Grund des § 9 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, vorgeschrieben. Der Verfassungsgerichtshof hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesstelle und hat daher mit Beschluß vom 24. März 1962 von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesstelle eingeleitet. Mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tage G 3/62, V 4/62, wurde diese Gesetzesstelle als verfassungswidrig aufgehoben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wirkt diese Aufhebung auf den Anlaßfall zurück. Damit erweist sich der angefochtene Bescheid, soweit er Gebührenerhöhungen vorschreibt, als gesetzlos. Da dem Beschwerdeführer mit diesem Teil des angefochtenen Bescheides eine Geldleistung vorgeschrieben wurde, wurde der Beschwerdeführer durch ihn in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des

Eigentums verletzt. Dieser Teil des angefochtenen Bescheides war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

b) Der übrige Teil des angefochtenen Bescheides stützt sich auf § 14 TP. 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267; er ist daher nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß diese Gesetzesstelle verfassungswidrig wäre. Auch der Verfassungsgerichtshof hat im gegebenen Zusammenhang gegen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beschwerdeführer behauptet aber, daß P. 3 des Abschnittes V des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 18. März 1955, Zl. 142.310-11/54, ABl. der Österr. Finanzverwaltung, Jg. 1955, Nr. 83, gesetzwidrig sei. Allein der Verfassungsgerichtshof hat keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsstelle. Denn nach § 14 TP. 6 des Gebührengesetzes 1957 sind von jedem Bogen mit 6 S zu vergebühren: „Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen.“ Nach der angeführten Verordnungsstelle sind in diesem Ausmaß gebührenpflichtig „Dienstaufsichtsbeschwerden im Privatinteresse des Einschreiters“. Wenn nun der Beschwerdeführer meint, daß eine Dienstaufsichtsbeschwerde niemals im Interesse des Einschreiters, sondern immer nur im öffentlichen Interesse erhoben werden kann, so kann ihm der Verfassungsgerichtshof darin nicht beipflichten. Zwar ist die Dienstaufsicht im öffentlichen Interesse auszuüben; es kann aber ein Einschreiter durchaus auch ein Privatinteresse daran haben, daß diese Dienstaufsicht von der Aufsichtsbehörde ausgeübt wird, und wenn er dann eine Aufsichtsbeschwerde überreicht, so überreicht er sie zumindest auch in seinem privaten Interesse.

Der Verfassungsgerichtshof hält es auch für denkmöglich, daß die belangte Behörde angenommen hat, daß der Beschwerdeführer die vergebührten Eingaben in seinem Privatinteresse überreicht hat. In den 3 erstgenannten Eingaben wird nämlich Beschwerde im Zusammenhang mit Vorfällen erhoben, die sich im Verlaufe von Strafverfahren ergeben haben, die gegen den Beschwerdeführer geführt wurden, und in der 4. Eingabe werden zwei dieser Beschwerden wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers zurückgezogen.

Der Beschwerdeführer ist damit durch diesen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt worden.

2. Der Beschwerdeführer behauptet ferner, durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Petitionsrecht (Art. 11 StGG.) verletzt worden zu sein. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht besteht in der Freiheit, Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung zu stellen und die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände zu begehren (vgl. Adamovich-Spanner, Handbuch des österr. Verfassungsrechtes, S. 450, und das hg. Erkenntnis vom 14. Oktober 1961, B 65/61). Der Beschwerdeführer meint nun, daß seine Eingaben als Petitionen anzusehen seien. Dies trifft jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu, weil diese Eingaben keine Anträge oder Anregungen allgemeiner Art enthalten, vielmehr sehr spezielle Anträge betreffend den Beschwerdeführer oder Anzeigen, die gegen bestimmte Personen gerichtet sind, und die Zurücknahme solcher Anzeigen. Lediglich die Eingabe vom 16. März 1956 enthält darüber hinaus noch die allgemeine Anregung an das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, „daß die Judikatur der Oberlandesgerichte in Einspruchssachen im Sinne der StPO. aktiviert werde“. Mit Rücksicht darauf, daß diese Eingabe aber 3 weitere spezielle Anträge enthält, hat sie keinesfalls ausschließlich den Charakter einer Petition. Bei dieser Sachlage konnte es ununtersucht bleiben, ob das verfassungsgesetzlich gewährleistete Petitionsrecht überhaupt verletzt wird, wenn die Abgabenbehörde von einer Petition die Entrichtung einer Eingabengebühr verlangt.

Der Beschwerdeführer ist also durch den Teil des angefochtenen Bescheides, mit dem ihm Eingabengebühren vorgeschrieben wurden, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Petitionsrecht nicht verletzt worden.

3. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes durch den Eingabengebühren vorschreibenden Teil des angefochtenen Bescheides hervorgekommen ist, war die Beschwerde bezüglich dieses Teiles des angefochtenen Bescheides abzuweisen.